

Präsidialverfügung vom 16. Juli 2026

Polizei

30

Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

30.01

Feuerverbot Gemeinde Oberglatt, Anordnung, Präsidialverfügung

91

Ausgangslage

Gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für den Erlass und die Aufhebung des Verbots im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Mit Verfügung vom 25. Juni 2026 hat das Amt für Landschaft und Natur der Baudirektion des Kantons Zürich bis auf Widerruf ein generelles Feuerverbot im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt erlassen.

Aufgrund der seit mehreren Wochen vorherrschenden Trockenheit besteht auf dem ganzen Gemeindegebiet Oberglatt derzeit eine erhöhte Brandgefahr. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrands ist erheblich. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, welche zu einer deutlichen Entspannung der Gefahrenlage führen würden.

Erwägungen

Insgesamt sind die Voraussetzungen für den Erlass eines generellen Feuerverbots auf dem ganzen Gemeindegebiet im Sinne von § 18 VVB gegeben. Dies auch im Hinblick auf die Festivitäten rund um den Nationalfeiertag. Folglich ist per sofort das Entfachen von offenen Feuern und das Abbrennen von Feuerwerk auf dem ganzen Gemeindegebiet zu verbieten. Dieses allgemeine Feuerverbot bedeutet konkret:

- Kein Entfachen von offenen Feuern im Freien
- Kein Abbrennen von Feuerwerk
- Keine Höhenfeuer
- Kein Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschaternen oder dergleichen
- Kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz oder Holzkohle betrieben werden
- Kein Wegwerfen von glühendem Material (z.B. Zigaretten, Zündhölzer usw.)

Gemeinde Oberglatt

Rümlangstrasse 8, Postfach 170, 8154 Oberglatt

T 044 852 37 10, F 044 852 37 93

gemeinde@oberglatt.ch, www.oberglatt.ch

Abheben in
Oberglatt.

Vom Verbot ausgenommen ist das Grillieren mit Elektro- oder Gasgrills im Freien, insbesondere in privaten Gärten oder auf Balkonen, sofern die erforderliche Sorgfalt eingehalten wird (z. B. Aufstellen des Geräts auf einem kippsicheren und feuerfesten Untergrund).

Das Feuerverbot wird bis auf Widerruf durch den Gemeinderat erlassen. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen. Da das generelle Feuer- und Feuerwerksverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist dem Lauf der Rekursfrist sowie der allfälligen Einreichungen eines Rekurses gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Beschluss mittels Präsidialverfügung vom 16. Juli 2026:

1. Im Sinne der Erwägungen gilt für das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde Oberglatt ein generelles Feuerverbot.
2. Dieses Feuerverbot gilt ab Freitag, 17. Juli 2026 und gilt bis auf Widerruf.
3. In Konsequenz dieses Entscheids wird vom Entfachen des traditionellen Feuers anlässlich der offiziellen Bundesfeier in Oberglatt vom 31. Juli 2026 abgesehen.
4. Das traditionelle Wurstgrillieren in der offenen Feuerschale an der offiziellen Bundesfeier in Oberglatt vom 31. Juli 2026 wird unter strenger Aufsicht der Feuerwehr erlaubt.
5. Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit hat mit Einbezug der Gemeindepolizei RONN für die Durchsetzung des Verbots zu sorgen.
6. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Publikation dieser Verfügung beauftragt.
7. Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und beizulegen.
9. Dieser Beschluss ist öffentlich und unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip im Sinne von Art. 17 der Kantonsverfassung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz.
10. Mitteilung an:
 - Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit
 - Abteilung Sicherheit und Gesundheit
 - Gemeinderat (Kenntnisnahmen)

- Gemeindepolizei RONN (info@polizei-ronn.ch)
- Intranet der Gemeindeverwaltung Oberglatt
- Abteilungsleitung Tiefbau und Werke (z.H. Ackerbaustellenleiter)
- Feuerwehr Oberglatt (info@fwoberglatt.ch)
- Akten (OBATT-2026-0710)

Gemeinderat Oberglatt

Nalan Seifeddini
Vize-Gemeindepräsidentin